

2014/23

18. November 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 18. November 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die vom Anspruchsteller unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...], Flur [...], auf Flurstück [...] 3] betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten gemeinsam mit den von Frau [...] unter derselben Anschrift auf Flurstück [...] 1] betriebenen Anlagen zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die von dem Anspruchsteller in der Gemarkung [...] betriebenen Fotovoltaikanlagen gemeinsam mit den von Frau [...] am selben Standort betriebenen Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von je 32,4 kW_p zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 gelten.
- 2 Die Fotovoltaik-Installation des Anspruchstellers (nachfolgend PV 1) ist auf dem Flurstück [...] 3] der Flur [...] belegen und befindet sich auf dem Dach eines Hofstalles. Auf dem nördlich angrenzenden Flurstück [...] 1] der Flur [...] befindet sich die von Frau [...] betriebene Fotovoltaik-Installation (nachfolgend PV 2), die auf dem Dach eines anderen Hofstalles angebracht ist. Beide Ställe gehören zu einer einheitlich bewirtschafteten Hofstelle. Ausweislich des zur Akte gereichten Luftbildes sind diese baulich nicht miteinander verbunden und werden durch einen Wirtschaftsweg getrennt.
- 3 Die Flurstücke [...] 3] und [...] 1] sind im Grundbuch der Gemarkung [...] auf Blatt [...] unter der Bestandsverzeichnis-Nummer [...] gebucht.
- 4 Die Anlagen beider Fotovoltaik-Installationen wurden am 10. September 2009 in einem Abstand von etwa 30 Minuten erstmalig in Betrieb genommen und speisen seitdem den erzeugten Strom über denselben Netzverknüpfungspunkt in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

- 5 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass die Anlagen der beiden Fotovoltaik-Installationen je getrennt zu vergütende Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 seien, denn bei den verfahrensgegenständlichen Flurstücken [... 3] und [... 1] der Flur [...] handele es sich um unterschiedliche Grundstücke. Zudem sei offenbar auch die Anspruchsgegnerin vorliegend vergütungsseitig von zwei unterschiedlichen Anlagen ausgegangen, denn sie habe sowohl dem Anspruchsteller als auch Frau [...] unter Zuweisung unterschiedlicher Kundennummern separate Schreiben zugesandt.
- 6 Die Anspruchsgegnerin hingegen meint, die streitgegenständlichen Anlagen der Fotovoltaik-Installationen befänden sich auf demselben Grundstück, welches sich aus mehreren Flurstücken zusammensetze, da diese auf demselben Grundbuchblatt unter derselben laufenden Grundstücksnummer eingetragen seien. Jedenfalls lägen die PV 1 und PV 2 aber in unmittelbarer räumlicher Nähe i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009.
- 7 Mit Beschluss vom 2. September 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...], Flur [...], auf Flurstück [... 3] und Flurstück [... 1] gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter und die wissenschaftliche Mitarbeiterin Baera erstellt.

- 9 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht, § 28 Abs. 1 Satz 2 VerfO.

2.2 Würdigung

- 10 Die PV 1 und PV 2 gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014. Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.

- 11 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

- 12 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die Anlagen der PV 1 und PV 2 erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden.

- 13 Auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist erfüllt. Denn sämtliche PV-Installationen befinden sich auf demselben Grundstück. Zur Bestimmung des Grundstücksbegriffes des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist vorrangig an den formellen Grundstücksbegriff i. S. d. Grundbuchordnung anzuknüpfen.³ Nach diesem liegt hier ein einziges Grundstück vor, weil die beiden Flurstücke unter derselben laufenden Nummer im Grundbuch von [...] geführt werden.
- 14 In eng begrenzten Ausnahmefällen ist anstelle des formellen Grundstücksbegriffs der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Rahmen der Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 anzuwenden. Die Anwendung desselben ist vorliegend jedoch nicht geboten, da sich beide Gebäude, auf denen die PV 1 und 2 installiert wurden, auf einer einheitlich bewirtschafteten Hofstelle befinden und zumindest einen räumlichen, wenn nicht sogar auch einen funktionalen Zusammenhang zueinander aufweisen.
- 15 Dass die Anspruchsgegnerin die PV 1 und PV 2 im Schriftverkehr in getrennten Vorgängen behandelt hat, ist kein Indiz für eine vergütungsseitig getrennte Behandlung derselben. Zwar ist dem Anspruchsteller zuzugestehen, dass für ihn dadurch nicht von vornherein ersichtlich war, dass die Anlagen zur Berechnung der Vergütungsschwellen von der Anspruchsgegnerin gemeinsam betrachtet werden würden, jedoch ist der Anlagenbetreiber selbst in der Pflicht, sich vorab – ggf. unter Inanspruchnahme von Rechts- bzw. Projektberatung – über die gesetzlichen Regelungen zu informieren.
- 16 Da sich aus dem Vortrag der Parteien keine Inbetriebnahmereihenfolge der PV 1 und 2 ergeben hat, kann die Clearingstelle EEG nicht feststellen, welcher vorliegend der zuletzt in Betrieb genommene Generator ist. Den Anlagen derjenigen PV-Installation, die zuerst in Betrieb genommen wurden, wird bis 30 kW der höhere Vergütungssatz der ersten Vergütungsschwelle gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 zugewiesen.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

³Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 38, Rn. 65.